

## Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	

### Beantwortung der Anfrage AN/0298/2019 gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates: Nutzung der Schulhöfe in Chorweiler

Bereits 1997 gab es einen Beschluss zur Öffnung der Schulhöfe nach dem Schulbetrieb bspw. in der GGS Riophanstraße.

1. Wurde der Beschluss umgesetzt und die Schulleitungen bzw. Hausmeister darüber informiert?
  - 1a. Welche Schulen betrifft es?
2. Gibt es Vereinbarungen etc. zur Absicherung des Eigentums bspw. von Spielgeräten, die durch Fördervereine angeschafft wurden?
3. Gibt es Vorkehrungen zur Schulhofreinigung von bspw. Glasbruch etc. vor Unterrichtsbeginn?

#### Antwort der Verwaltung

Zu 1)

Wie die Schulen 1997 über den Beschluss zur Öffnung der Schulhöfe informiert wurden lässt sich ohne aufwändige Recherche im Archiv nicht feststellen. Es ist aber davon auszugehen, dass die Schulen schriftlich von der Verwaltung in Kenntnis gesetzt wurden und die Schulleitungen die Hausmeister bzw. Hausmeisterinnen informiert haben.

Zu 1a)

Die Bezirksvertretung Chorweiler hat mit Beschluss vom 13.02.1997 (Anlage 1) festgelegt, dass die in Anlage 2 genannten Schulhöfe geöffnet werden sollen.

Zu 2)

Gesonderte Vereinbarungen für Spielgeräte, die durch Fördervereine angeschafft wurden, sind der Verwaltung nicht bekannt.

Zu 3)

In der Regel begeht der Schulhausmeister bzw. die Schulhausmeisterin das Grundstück vor Öffnung der Schule und beseitigt Unfallgefahren.